

VERHALTENSKODEX DES DTB E. V.

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

Der Verhaltenskodex für Tennisspieler kann im Bereich des Deutschen Tennis Bundes nur angewendet werden, wenn bei der Veranstaltung Oberschiedsrichter eingesetzt werden, die im Besitz eines gültigen Oberschiedsrichterlizenz des DTB oder einer seiner Landesverbände sind.

§ 2

Die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften muss vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

2. Abschnitt Vergehen

§ 3

Folgende Vergehen unterliegen einer Maßregelung:

1. Zeitüberschreitung (ITF-Tennisregel 29), das ist die schuldhafte Nichtaufnahme oder Unterbrechung des Spiels nach dem Einschlagen, einem Aufschlagfehler, einem Punkt, Spiel oder Satz, einer vom Schiedsrichter zugestandenen Spielunterbrechung;
2. Spielverzögerung, das ist ein Vergehen nach § 3 Nr. 1, nachdem der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter den Spieler aufgefordert hat, das Spiel aufzunehmen oder fortzusetzen. Spielverzögerung ist weiterhin die Nicht-Aufnahme des Spiels nach einer Behandlungspause, bzw. nach einer zusätzlich gewährten Toiletten-/Kleiderwechsel-Pause;
3. Unanständiges Verhalten durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
4. Mutwilliges Werfen, Schlagen, Beschädigen oder Zerstören von Bällen, Schlägern oder anderen Gegenständen;
5. Beleidigung von Spielern, Offiziellen, Zuschauern oder anderen Personen durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
6. Tätlichkeit gegen Spieler, Offizielle, Zuschauer oder andere Personen;
7. Unsportliches Verhalten;
8. Verlassen des Platzes ohne Genehmigung des Schiedsrichters;
9. Unzulässige Beratung (ITF-Tennisregel 30).

3. Abschnitt Maßregeln

§ 4

- (1) Macht sich ein Spieler während eines Wettspiels, und zwar vom Betreten bis zum Verlassen des Platzes, eines Vergehens nach § 3 schuldig, so sind gegen ihn folgende Maßregeln zu ergreifen:

- 1.) Bei einem Vergehen nach § 3 Nr. 1:
 - a) beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - b) bei jedem weiteren Verstoß: Strafpunkt;
- 2.) Bei einem Vergehen nach § 3 Nr. 2–9:
 - a) beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - b) beim zweiten Verstoß: Strafpunkt;
 - c) beim dritten Verstoß: Strafspiel;
 - d) beim vierten Verstoß und ggf. weiteren Verstößen: Strafspiel oder Disqualifikation.

Die Entscheidung, ob der vierte Verstoß oder ein ggf. nachfolgender Verstoß zur Disqualifikation führt, trifft der Oberschiedsrichter.

- (2) a) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 3 Nr. 3–8 kann der Oberschiedsrichter schon beim ersten Verstoß eine Disqualifikation aussprechen.
- b) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 3 Nr. 5–7 kann der Oberschiedsrichter im Falle einer Maßregel gemäß § 4 (1) Nr. 2 d) eine Disqualifikation für sämtliche Wettbewerbe dieser Veranstaltung aussprechen, an denen der Spieler noch beteiligt ist.
- (3) Jede Disqualifikation kann nur in Absprache mit dem Oberschiedsrichter getroffen werden.
- (4) Bei einem Vergehen eines Spielers während eines Doppels ist die Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 gegen das Doppelpaar auszusprechen, dem dieser Spieler angehört.

§ 5

- (1) Die Verhängung eines Strafpunktes bedeutet, dass der Gegner den nächsten Punkt gutgeschrieben erhält.
- (2) Die Verhängung eines Strafspiels bedeutet, dass der Gegner unabhängig vom Punktstand zum Zeitpunkt der Maßregelung das laufende Spiel bzw. wenn die Maßregelung vor Beginn des Wettspiels oder nach Ende eines Spiels erfolgt, das nächste Spiel gutgeschrieben erhält.

§ 6

Ein Spieler, dem die gegen seinen Gegner verhängte Maßregel zugute kommt, darf im Interesse des Tennissports nicht darauf verzichten. Ein Spieler, der entsprechende Weisungen des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters missachtet, macht sich eines Verstoßes gegen § 3 Nr. 7 (unsportliches Verhalten) schuldig.

4. Abschnitt Zuständigkeit

§ 7

- (1) Sämtliche Maßregeln werden vom Schiedsrichter ausgesprochen. Der Oberschiedsrichter kann den Schiedsrichter anweisen, Maßregeln nach Maßgabe dieser Vorschriften zu ergreifen.
- (2) Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen oder ist der Schiedsrichter nicht im Besitz einer gültigen Verbandschiedsrichterlizenz, so hat der Oberschiedsrichter über die Maßregel nach Maßgabe dieser Vorschriften selbst zu entscheiden und diese auszusprechen, wenn er sich von den tatsächlichen Voraussetzungen überzeugt. Insoweit entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

§ 8 (entfällt)

5. Abschnitt Verfahren

§ 9

Jedes Vergehen kann grundsätzlich nur vor Fortsetzung des Spiels geahndet werden. Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen, kann ein Vergehen auch zum späteren Zeitpunkt geahndet werden. Die Maßregelung muss jedoch schnellstmöglich nach dem Vergehen erfolgen.

§ 10

Der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter hat jede Maßregel laut, deutlich und unmissverständlich für die Spieler und Zuschauer bekannt zu geben. Dabei sind insbesondere anzugeben

- a) der Name des gemäßregelten Spielers,
- b) die Art der Maßregel (Verwarnung, Strafpunkt, Strafspiel, Disqualifikation),
- c) der Grund für die Maßregel,
- d) der neue Spielstand soweit erforderlich.

§ 11

- (1) Der Schiedsrichter hat jede Maßregel auf dem Schiedsrichterblatt zu vermerken.
- (2) Der Oberschiedsrichter hat jede Maßregel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 c (Strafspiel) und d (Disqualifikation) dem Referenten für Regelkunde und das Schiedsrichterwesen des DTB mitzuteilen.

§ 12

Ein Strafpunkt oder ein Strafspiel sind so zu behandeln, als ob sie tatsächlich gespielt worden wären.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 (entfällt)

§ 14

Die nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter verhängten Maßregeln schließen Maßnahmen gemäß der Disziplinarordnung des DTB oder seiner Mitgliedsverbände nicht aus.

§ 15

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen werden vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossen.